

# Eheverträge Teil II



Eine Scheidung geht nicht nur emotional an die Nieren. Oft führt das Ende einer Ehe zu finanziellen Problemen – oder gar zur Praxisinsolvenz. Wie sich das verhindern lässt, erklärt die Fachanwältin Britta Werthmann in zwei Folgen. In der Februar-Ausgabe standen die Themen Zugewinnausgleich und Rentenanrechte im Mittelpunkt. Heute beleuchtet die Autorin die Unterhaltsansprüche und den Hausrat und gibt Tipps zur Gestaltung von Eheverträgen.



Britta Werthmann

3. Unterhalt

Zusätzlich zum Zugewinn- und Versorgungsausgleich hat Uschi einen Anspruch auf Ehegattenunterhalt.

Der Unterhaltsanspruch richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten. Beim Ehegattenunterhalt gibt es keine festen Bedarfssätze wie beim Kindesunterhalt. Maßgebend sind die Einkünfte, die während der Ehe von den Ehegatten erzielt wurden.

Unterhaltshöhe und Unterhaltsdauer sind von individuellen Faktoren abhängig. Dabei ist auch der

Grund des Unterhaltsbegehrens entscheidend, ob beispielsweise Unterhalt wegen Alters, wegen Krankheit, wegen der Betreuung der gemeinsamen Kinder usw. begehrt wird. Der Richter trifft immer eine Einzelfallentscheidung.

Leben die Ehegatten getrennt voneinander und sind noch nicht geschieden, ist der so genannte Trennungsunterhalt geltend zu machen, nach Rechtskraft der Scheidung der nacheheliche Unterhalt.

Beim nachehelichen Unterhalt gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung. Das heißt, der Unterhaltsberechtigte soll bzw. muss grundsätzlich für seinen Lebensunterhalt selbst aufkommen. Beim Trennungsunterhalt kann der Ehegatte nur unter wesentlich engeren Voraussetzungen auf eine eigene Erwerbstätigkeit bzw. auf eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit verwiesen werden. Die Auswirkungen auf die jeweilige Unterhaltshöhe sind weitgreifend und in jedem Einzelfall unterschiedlich.

Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass für die Dauer eines Jahres nach der Trennung der haushaltsführende Ehegatte nicht verpflichtet ist, überhaupt einer Tätigkeit nachzugehen. Dem Ehegatten wird zugebilligt, sich zu orientieren und einen Job zu suchen. Hat er nach einem Jahr keinen neuen Arbeitsplatz gefunden, wird ihm ein fiktives Einkommen zugerechnet. Sein Unterhaltsanspruch verringert sich dementsprechend um die Höhe dieses fiktiven Einkommens.

Zurück zum Beispiel: Uschi muss erst dann wieder arbeiten, wenn ihr jüngster Sohn Tom drei Jahre alt ist. Dies gilt auch, wenn das Trennungsjahr schon zuvor abgelaufen ist. Welche wöchentliche Arbeitszeit Uschi zugemutet werden kann, wird von den Gerichten sehr unterschiedlich beurteilt. Dabei spielen individuelle Gesichtspunkte wie zum Beispiel die lokalen Betreuungsmöglichkeiten durch einen Kindergarten oder eine Kita, mögliche Erkrankungen der Kinder oder lange Anfahrtszeiten des Unterhaltsberechtigten zur Arbeitsstätte eine wichtige Rolle.

In der Beispielsituation verlangen einige Gerichte, dass Uschi zunächst nur einen 400-Euro-Job ausübt. Die Stundenzahl ist dann sukzessive zu erhöhen. Eine Berufstätigkeit in Vollzeit verlangen manche Gerichte von Uschi dann, wenn das jüngste Kind acht Jahre alt ist, andere setzen hierfür ein zehn oder zwölf Jahre altes Kind voraus.

Daneben hat Harri Kindesunterhalt zu zahlen, der sich grundsätzlich nach der Düsseldorfer Tabelle richtet.

Wichtig: Auch wenn aus einer Ehe keine Kinder hervorgegangen sind, kann der Ehegatte neben Trennungsunterhalt auch einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt haben. In solchen Fällen spielen die Ehedauer sowie ehebedingte Nachteile (z.B. Aufgabe des eigenen Berufs, Umzug wegen Karriere des Ehegatten) eine wichtige Rolle.

#### 4. Hausra

Der Hausrat ist zur Hälfte aufzuteilen; die persönlichen Gegenstände darf jeder Ehegatte behalten.

# » Tipps für die Gestaltung von Eheverträgen:

### 1. Die Vereinbarung eines modifizierten Zugewinnausgleichs

Beim modifizierten Zugewinnausgleich wird das Vermögen der Eheleute mit Ausnahme der Praxis geteilt. Diese Regelung ist für Selbstständige von großer Bedeutung. Oftmals wird der Wert einer Praxis von einem Gutachter sehr hoch angesetzt. Ein unrealistischer Wert, der auf dem Markt nicht zu erzielen ist, denn eine gutgehende Praxis sagt noch nichts über die Liquiditätsreserve aus.

Besonders im Fall einer Gemeinschaftspraxis ist der modifizierte Zugewinnausgleich sehr wichtig. Denn nur so kann verhindert werden, dass der Ehegatte eines Kollegen auf das Praxisvermögen zugreifen kann.

Diese Möglichkeit mag ungerecht erscheinen, da ein Ehegatte dem anderen oft "den Rücken freigehalten" und in der Praxis unterstützt hat. Deshalb gilt es, Kompensationen zu schaffen, indem zum Beispiel anderweitiges Vermögen zu Eigentum übertragen wird. So könnte beispielsweise das gemeinsam bewohnte und im Miteigentum beider stehende Eigenheim zum Alleineigentum des einen Ehegatten werden. Möglich wäre auch die Verpflichtung zum Abschluss einer Kapitallebensversicherung.

### 2. Regelungen über Rentenansprüche

Besonders in den so genannten Hausfrauenehen, in denen ein Ehegatte seinen Beruf wegen der Betreuung der Kinder aufgibt und in der Praxis unentgeltlich mitarbeitet, ist es wichtig, dass beide eigene Rentenanwartschaften ansammeln. So kann beispielsweise ein Ehegatte verpflichtet werden, für den anderen eine private Rentenversicherung abzuschließen. Ferner ist die Tätigkeit des Ehegatten durch eine Anstellung in der Praxis entsprechend zu vergüten, so dass der Ehegatte eigene Rentenanrechte erwerben kann.

Auf den ersten Blick bleibt so aufgrund der Bedienung von Versicherungen weniger Geld im Portemonnaie. Für den Fall der Fälle bietet dies jedoch eine gewisse Sicherheit. Geht in der Ehe alles gut, haben sich die Ehegatten gemeinsam durch die zusätzliche Rentenversicherung ein schönes Polster fürs Alter geschaffen, von dem dann beide Ehegatten profitieren können.

Die Verpflichtungen gegenüber dem Ehegatten, eine private Zusatzrente abzuschließen, kann im Ehevertrag geregelt werden.

## 3. Vereinbarungen zu Unterhaltszahlungen

Wegen der zur Zeit unsicheren und uneinheitlichen Rechtslage, inwieweit ein Ehegatte an den anderen Unterhalt zu leisten hat, sollte eine individuelle, partnerschaftliche Regelung im Ehevertrag getroffen werden. Gerade im Hinblick auf den Betreuungsunterhalt kann beispielsweise bestimmt werden, welcher Unterhalt bis zu welchem Alter der Kinder gezahlt werden soll. Dabei kann auch geregelt werden, dass die nunmehr bestehende gesetzliche Verpflichtung, fremd betreuen zu lassen, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nicht gelten soll. Stattdessen soll der betreuende Ehegatte das Recht erhalten, die Kinder weiterhin selbst zu betreuen ohne arbeiten zu gehen.

Auch in einer kinderlosen Ehe kann der Ehevertrag eine Bestimmung enthalten, in welcher Höhe für welchen Zeitraum Ehegattenunterhalt geleistet werden soll. Sind die Einkommensverhältnisse der Ehegatten ähnlich, können Unterhaltsansprüche ausgeschlossen werden.

Merke: Vereinbarungen zum Ehegattenunterhalt können nur für den nachehelichen Unterhalt, also für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung getroffen werden. Für den Trennungsunterhalt ist dies nur sehr eingeschränkt möglich. Gleiches gilt für den Kindesunterhalt.

#### 4. Regeln zum Hausrat.

Es kann vereinbart werden, dass derjenige, der im Eigenheim wohnen bleibt, Möbel usw. behalten darf und dafür dem anderen eine Abfindung zahlt. Möglich ist auch eine Regelung, wer welche Hausratsgegenstände behalten kann.

### » Schlussbetrachtung:

Der Abschluss eines Ehevertrages schafft für beide Ehegatten eine gewisse Sicherheit, falls die Ehe scheitern sollte. Jahrelange Gerichtsverfahren mit einhergehenden hohen Kosten können so vermieden werden. Die Befürchtung, dass die existenzielle Grundlage im Fall einer Scheidung zerstört wird, lässt sich so entkräften.

Jeder Patient ist mit regelmäßiger Prophylaxe gut beraten. Dieser Rat gilt auch für Eheleute: Mit einem Ehevertrag lässt sich für beide Ehegatten gleichermaßen Vorsorge für die Zukunft treffen.

Britta Werthmann Fachanwältin Familienrecht, Fachanwältin Steuerrecht bwerthmann@hotmail.de

DFZ 2 · 2011